

§ 5

(t) Die Ein- und Ausfuhr von geschützten Pflanzen ist nur mit Genehmigung der Zentralen Naturschutzverwaltung gestattet. Der internationale Samentausch der Botanischen Gärten wird hiervon nicht berührt.

(2) Die unmittelbare Durchfuhr geschützter Pflanzen unter Zollkontrolle ist gestattet.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1955

**Amt für Wasserwirtschaft
als Zentrale Naturschutz Verwaltung**
Prof. Möller
Leiter

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung zum Schutze von
nichtjagdbaren wildlebenden Tieren
mit Ausnahme der Vögel.**

Vom 24. Juni 1955

§ 1

Der § 2 der Anordnung vom 15. Februar 1955 zum Schutze von nicht jagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel (GBl. II S. 73) wird durch nachstehenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Ein- und Ausfuhr von geschützten Tieren ist nur mit Genehmigung der Zentralen Naturschutzverwaltung gestattet.

Die unmittelbare Durchfuhr geschützter Tiere unter Zollkontrolle ist gestattet.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1955

**Amt für Wasserwirtschaft
als Zentrale Naturschutzverwaltung**
Prof. Möller
Leiter

**Anordnung
über die Verwendung von zucht- und nutz-
untauglichen Kälbern.**

Vom 23. Juni 1955

Um den Wünschen vieler Bauern Rechnung zu tragen und die Verfütterung von Milch an zucht- und nutzuntauglichen Kälbern einzuschränken, wird in Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 10. März 1955 über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion (GBl. I S. 177) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Erzeuger, die nicht selbst Kälber aus ihrer eigenen Produktion zu Zucht- und Nutzzwecken verwenden wollen, bedürfen zur Ablieferung bzw. zum Verkauf dieser Tiere an die Erfassungs- und Aufkauforgane oder an die Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh einer besonderen Bescheinigung. Über die Ausstellung dieser Bescheinigung entscheiden die Organe, die im § 2 dieser Anordnung bezeichnet sind.

§ 2

(1) Der Erzeuger hat die Entscheidung, ob ein Kalb zucht- oder nutztauglich oder untauglich ist, innerhalb einer Frist von sieben bis zehn Tagen nach der Geburt des Kalbes einzuholen.

(2) Zuständig für Entscheidungen nach Abs. 1 und für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 1 sind der Abschnittstierarzt, freipraktizierende Tierärzte oder die fachlich vorgebildeten Personen (z. B. Zootechniker, Milchleistungsprüfer, Instrukteure von Tierzuchtinspektionen), die von der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises für diese Tätigkeit bestimmt werden. Die Namen dieser Personen sind in den Gemeinden bekanntzumachen.

(3) Über die Zucht- und Nutzuntauglichkeit von kranken, abgezehrten und unterernährten Kälbern, die der Notschlachtung zuzuführen sind, entscheidet nur der nach den geltenden Vorschriften zuständige Tierarzt.

(4) Der Erzeuger hat die Bescheinigung nach § 1 dem Vorsitzenden der Gemeindekommission für Landwirtschaft vorzuweisen und bei der Ablieferung bzw. beim Verkauf dem Abnehmer des Kalbes zu übergeben.

§ 3

(1) Die zur Entscheidung nach § 2 dieser Anordnung berufenen oder bestimmten Personen haben folgende Kälber für zucht- und nutzuntauglich zu erklären:

- a) offensichtliche Kümmerer, deren Weiterhaltung unwirtschaftlich ist,
- b) weibliche Kälber aus zweigeschlechtlichen Zwillinggeburten,
- c) Kreuzungstiere verschiedener Rassen, wenn die Milchleistungen der Muttertiere unter dem Durchschnitt liegen.

(2) Eine Zuchtuntauglichkeitsbescheinigung ist auch für männliche Kälber aus Herdbuchzuchten auszustellen. Über die Verwendung solcher Kälber für Nutzzwecke (Mast) können die Tierhalter selbst entscheiden.

§ 4

Die Entscheidungen nach § 2 sind gebührenfrei. Nimmt der Erzeuger einen freipraktizierenden Tierarzt in Anspruch, so hat er das ihm nach der Gebührenordnung zulässige Honorar zu entrichten.

§ 5

(1) Den VEAB und den anderen Aufkauforganen ist die Abnahme von als zucht- und nutzuntauglich erklärten Kälbern mit einem Lebendgewicht unter 40 kg in Anrechnung auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh oder im freien Aufkauf untersagt. Die Abnahme ist nur zulässig, wenn das Mindestgewicht 40 kg erreicht und die Kälber sich in einem normalen Fütterungszustand befinden. Das im § 9 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 25. Mai 1955 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 402) festgelegte Mindestabnahmegewicht von 41 kg wird auf 40 kg berichtigt.

(2) Die von den VEAB und den Konsumgenossenschaften erfaßten oder aufgekauften Kälber sind, wenn sie den Bedingungen des Abs. 1 entsprechen, von allen Schlachtbetrieben abzunehmen und der Schlachtung zuzuführen.

§ 6

Die VEAB dürfen nur solche Kälber einem längeren Transport aussetzen, deren körperlicher Zustand einen solchen Transport verträgt; sonst müssen die Kälber der nächstgelegenen Schlachtstelle zugeführt werden.